

Eidgenössische Prüfungen Pflege

Auftrag der Arbeitsgruppen

Fassung vom 17. August 2015

1 Aufgaben

Die Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für die fachlich-inhaltliche Projektbearbeitung der vertiefungsspezifischen Kompetenzen. Sie haben namentlich die folgenden Aufgaben:

- Verantwortung für die fachlich-inhaltliche Projektbearbeitung.
- Überarbeiten der Kompetenzprofile gemäss dem in diesem Papier formulierten Auftrag.
- Gliederung der Kompetenzprofile in Module. Die Gliederung genügt den Anforderungen des SBFI und gewährleistet kompetenzorientiertes Prüfen und Bewerten.
- Erarbeiten der Kompetenznachweise für die einzelnen Module.
- Erarbeiten der inhaltlichen Elemente der Prüfungsordnungen mit Wegleitung.

2 Rahmenbedingungen und Auflagen für die Erarbeitung Prüfungsordnungen mit Wegleitung

Für die Erarbeitung der Prüfungsordnungen mit Wegleitung für die sechs Höheren Fachprüfungen und die Berufsprüfung sind die folgenden Rahmenbedingungen und Auflagen verbindlich:

- Die Erarbeitung der Prüfungsordnungen mit Wegleitung erfolgt auf der Basis der Positionspapiere der einzelnen Vertiefungen (bzw. für die zusammengelegten Profile auf der Basis der Positionspapiere der beiden zusammenzulegenden Profile).
- Die Kompetenzbeschreibungen der Höheren Fachprüfung sind in Anlehnung an das Rollenmodell „CanMEDS Framework“ [Frank, J.R, Jabbour, M. et al. (2005)] formuliert, die Kompetenzbeschreibungen der Berufsprüfung erfolgte in Anlehnung an das KoRe-Modell. Die beiden Modelle bleiben im Grundsatz weiterhin unverändert.
- Alle Prüfungen werden nach dem modularen System aufgebaut. Dies setzt eine geeignete Gliederung des Kompetenzprofils gemäss den Anforderungen des SBFI (Gliederung nach inhaltlich-sachlichen Kontexten wie beispielsweise Handlungskompetenzbereiche oder Arbeitsfelder) und des kompetenzorientierten Prüfens und Bewertens voraus.

- Die formalen und prozessualen Regelungen in den Prüfungsordnungen und den zugehörigen Wegleitungen werden für alle Prüfungen in gleicher Weise geregelt¹.
- Für alle Qualifikationsverfahren (Modulabschlüsse und Abschlussprüfungen) gelten dieselben grundsätzlichen Kriterien zum Prüfen und Bewerten².
- Die Zulassung aufgrund anderer Abschlüsse und Leistungen erfolgt für Abschlüsse auf Stufe EFZ im Rahmen der bestehenden Validierungsverfahren.
- Im tertiären Bereich erfolgt die Zulassung aufgrund anderer Abschlüsse und Leistungen im Rahmen gleichwertiger Qualifikationsverfahren. Deren Durchführung wird den Bildungsanbietern des Bildungsgangs Höhere Fachschule Pflege übertragen. Die Kandidat/innen weisen in diesem Verfahren nach, dass sie über die Kompetenzen der Diplompflege verfügen.
- Dieses Verfahren gilt auch für die Zulassung von Kandidat/innen tertiärer Berufe des Sozialbereichs. Die abschliessende Regelung für deren Zulassung wird nach abgeschlossener Bereinigung der Profile geprüft.
- Bei der Weiterentwicklung der Kompetenzen des vertiefungsübergreifenden Sockels und der Kompetenzprofile der einzelnen Fachvertiefungen sind die in Ziffer 3 dieses Papiers formulierten Prüfpunkte sorgfältig zu bearbeiten.

3 Zu bearbeitende Prüfpunkte

3.1 Generelle Prüfpunkte für die Höheren Fachprüfungen

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Kompetenzen des vertiefungsübergreifenden Sockels und der Kompetenzprofile der einzelnen Fachvertiefungen sind die folgenden generellen Prüfpunkte zu bearbeiten:

- Gemäss den Anforderungen des SBFi sind in den eidgenössischen Prüfungen Handlungskompetenzen zu formulieren und zu prüfen. Die bestehenden Kompetenzbeschreibungen sind auf diese Anforderung hin zu prüfen und gegebenenfalls zu bereinigen oder zusammenzufassen.
- Die Kompetenzen für die interprofessionelle Zusammenarbeit und die Rolle als Teamworker sind besser herauszuarbeiten. Die Fachleute sollen die Kompetenzen der anderen involvierten Berufe in ihrem Tätigkeitsfeld und die Grenzen der eigenen Kompetenzen kennen und respektieren.
- Die Kompetenzprofile der einzelnen Fachvertiefungen sind zu schärfen und Überschneidungen mit dem vertiefungsübergreifenden Sockel sind zu eliminieren. Ziel sind klar fokussierte Kompetenzprofile.
- Die Zusammenarbeit mit dem Beziehungsumfeld der Klient/innen ist besser herausarbeiten.
- Die Kompetenzen für die Umsetzung der nationalen Strategien (Demenz, Palliative Care, eHealth) sind anforderungsgerecht in den Kompetenzprofilen (vertiefungsübergreifender Sockel und Fachvertiefungen) zu verankern.
- Im vertiefungsübergreifenden Sockel und in den Fachvertiefungen sind die Beratungskompetenzen zu überprüfen und wo nötig zu verstärken.

¹ Die Vorlagen des SBFi/OdASanté sind zu berücksichtigen.

² Die Steuergruppe stellt dazu ein Grundlagenpapier zur Verfügung.

- Das Kompetenzniveau der Höheren Fachprüfungen ist dem EFQ-Niveau 6 bis 7 anzupassen. Der Anspruch im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens ist auch auf diesem Niveau anzusiedeln und wo nötig zu senken.
- In allen Prüfungsordnungen ist die Berufserfahrung, die für die Zulassung gefordert wird, zu fokussieren und zu präzisieren mit dem Ziel, ausreichende einschlägige Erfahrungen und überprüfbare Nachweise sicherzustellen.
- Das Arbeitsfeld der Fachvertiefungen soll stärker auf den pflegerischen Kontext fokussiert werden.

3.2 Prüfpunkte für den vertiefungsübergreifenden Sockel der Höheren Fachprüfungen

Ein Sockelmodell ist für die Höheren Fachprüfungen in begrenztem Umfang bereits durch die vertiefungsübergreifenden Kompetenzen angelegt. Dieser vertiefungsübergreifende Sockel soll nun ausgebaut werden. Neu aufzunehmen sind die transversalen Kompetenzen der Rehabilitationspflege und die Grundkompetenzen in Gesundheitsförderung und Prävention.

Bei der Erweiterung des Sockels ist den folgenden Punkten Rechnung zu tragen:

- Die generellen Prüfpunkte zum Kompetenzprofil gemäss Ziffer 3.1 oben.
- Der vertiefungsübergreifende Sockel ist für alle Vertiefungen auf Stufe HFP in unveränderter Form verbindlich.
- Abschliessend soll geprüft werden, ob die Erweiterung des Sockels um die transversalen Kompetenzen der Rehabilitationspflege und die Grundkompetenzen in Gesundheitsförderung und Prävention auch für die HFP Onkologiepflege und Palliative Care sinnvoll ist.

3.3 Prüfpunkte für die Fachvertiefungen

3.3.1 Expertin für Pflege und Betreuung von Menschen mit einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit (Höhere Fachprüfung)

Bei der Weiterentwicklung zu einer Prüfungsordnung mit Wegleitung soll den folgenden Punkten Rechnung getragen werden³:

- Die Umschreibung des Arbeitsfeldes muss überprüft und angepasst werden. Insbesondere müssen der ambulante Bereich und der Langzeitbereich besser zum Ausdruck kommen und die Nahtstellen zu den Arbeitsfeldern der Sozialberufe müssen geklärt werden.
- Die Abgrenzungen gegenüber dem Leistungsangebot der Arbeitsagogen, der Sozialpädagogen und den Ergotherapeuten sollen unter Einbezug des Sozialbereichs besser herausgearbeitet werden.
- Das Profil soll mit den grundlegenden Kompetenzen im Bereich der psychiatrischen Rehabilitation ergänzt werden. Auf eine Ergänzung mit den Kompetenzen der gerontopsychiatrischen Rehabilitation soll ausdrücklich verzichtet werden.

³ OdASanté und SavoirSocial prüfen den Einbezug der Sozialpsychiatrie. Die Resultate der Gespräche werden in das vorliegende Dokument aufgenommen.

- Die Bildung gemeinsamer vertiefungsspezifischer Module der beiden Höheren Fachprüfungen Expertin für Pflege und Betreuung von Menschen mit einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit und Expertin in geriatrischer und gerontopsychiatrischer Pflege ist zu prüfen.

3.3.2 Fachfrau für Pflege und Betreuung von Menschen mit einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit (Berufsprüfung)

Die generellen Prüfpunkte für die Höheren Fachprüfungen (Ziffer 3.1 oben) gelten sinngemäss auch für die Berufsprüfung Fachfrau für Pflege und Betreuung von Menschen mit einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit, das Kompetenzniveau ist dem EFQ-Niveau 5 anzupassen.

Bei der Weiterbearbeitung der Grundlagen zu einer Prüfungsordnung mit Wegleitung sind die folgenden Punkte zu prüfen und in geeigneter Form umzusetzen:

- Die Verwendung der Begriffe „Pflege“ bzw. „Pflege und Betreuung“ sowie die umfassende Benennung aller Versorgungsbereiche ist sorgfältig zu prüfen.
- In der Umschreibung des Arbeitsfeldes sollen der Langzeitbereich deutlicher herausgearbeitet und die Schnittstellen mit der Ergotherapie geprüft werden.
- Die Kohärenz zwischen Leistungsangebot und Kompetenzprofil soll überprüft werden, bei Bedarf ist das Kompetenzprofil anzupassen.
- Ebenfalls zu prüfen sind die in Frage gestellten Abgrenzungen zur HF Pflege. Dies betrifft namentlich die Kompetenzen im Bereich Krisenmanagement und die Delegation des Eintrittsgesprächs an die Fachperson. Gewünscht wird eine bessere Abgrenzung zwischen selbständigen und delegierten Aufgaben.
- Zu prüfen sind auch die Abgrenzungen zu den tertiären Berufen des Sozialbereichs. Dies betrifft namentlich die konkreten Kompetenzen hinsichtlich Integration in den Arbeitsmarkt.
- Im Umfeld ist eine Ergänzung der Schnittstellen zu den Arbeitsagoginnen, den Sozialpädagogischen Werkstattleitern, den Behörden und dem Spitexbereich zu prüfen.
- Eine Ergänzung der Zulassungsbedingungen mit FaBe analog zur Berufsprüfung Langzeitpflege und –betreuung ist zu prüfen.
- Zu prüfen ist auch eine Verlängerung der Berufserfahrung und eine Präzisierung des Erfahrungsbereichs.

Das Kompetenzprofil wird in Anlehnung an das KoRe-Modell beschrieben und entsprechend dem Muster der Berufsprüfung Langzeitpflege und –betreuung ausgebaut.

3.3.3 Expertin in geriatrischer und gerontopsychiatrischer Pflege (Höhere Fachprüfung)

Das Profil der Geriatriepflege wird mit dem Profil der gerontopsychiatrischen Pflege zusammengelegt. Bei der Weiterbearbeitung zu einer Prüfungsordnung mit Wegleitung sind die folgenden Punkte zu prüfen und in geeigneter Form umzusetzen:

- Das Leistungsangebot soll um die Aspekte Erhaltung und/oder Wiedererlangung von Lebensqualität, Beurteilung und Organisation des Lebensumfeldes der Betroffenen erweitert werden.

- Die Expertin soll in der Lage sein, der Klientin nahestehende Personen über das Krankheitsbild zu informieren.
- Eine Ergänzung des Arbeitsfeldes auf die Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung im Alter ist zu prüfen. Ebenso zu prüfen ist eine Erweiterung mit den Einsatzorten Arztpraxis, Sozio-psychiatrische Einrichtungen, gerontopsychiatrische Tageskliniken und ambulante gerontopsychiatrische Dienste.
- Das Kompetenzprofil soll um die grundlegenden Kompetenzen der gerontologischen und gerontopsychiatrischen Rehabilitation ergänzt werden.
- Die Anforderungen an die für die Zulassung geforderte Berufserfahrung müssen aufgrund der Zusammenführung von Geriatriepflege und gerontopsychiatrischer Pflege neu formuliert werden.
- Die Bildung gemeinsamer vertiefungsspezifischer Module der beiden Höheren Fachprüfungen Expertin für Pflege und Betreuung von Menschen mit einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit und Expertin in geriatrischer und gerontopsychiatrischer Pflege ist zu prüfen.

3.3.4 Expertin Fachrichtung Onkologiepflege und Expertin Fachrichtung Palliative Care (Höhere Fachprüfung mit Fachrichtungen)

Die Profile der Onkologiepflege und der Palliative Care werden gemeinsam weiter entwickelt. Gemeinsame Kompetenzen werden in gemeinsamen Modulen abgebildet, fachrichtungsspezifische Kompetenzen werden in eigene Module gefasst.

Bei der Weiterbearbeitung der Grundlagen zu einer Prüfungsordnung mit Wegleitung sind die folgenden Punkte zu prüfen und in geeigneter Form umzusetzen:

- Das Arbeitsfeld, das Kompetenzprofil und das Abschlussniveau sollen besser mit dem Nationalen Bildungskonzept Palliative Care abgestimmt werden. Das Arbeitsfeld soll auf „alle Institutionen, in denen Menschen in palliativen Situationen gepflegt und betreut werden“ (Generalklausel), ausgedehnt werden. Dazu gehören auch Institutionen für Menschen mit Behinderung und pädiatrische Einheiten.
- Auf eine Aufzählung von Personengruppen wie Randgruppen und Migranten soll im Arbeitsfeld verzichtet werden, eine Ergänzung mit Lehre, Forschung, Politik und Öffentlichkeitsarbeit ist zu prüfen.
- Eine Erweiterung des Leistungsangebots um Pflege und Betreuung in Notfall- und Übergangssituationen von kurativ zu palliativ ist zu prüfen.
- Gewünscht wurde auch die Erweiterung des Leistungsangebots in der Beratung und Begleitung von Angehörigen und Bezugspersonen sowie Ergänzungen durch die Weiterentwicklung der Palliative Care und den Umgang mit evidenzbasierten Instrumenten der Pädiatrie.
- Zu prüfen ist eine erweiterte Kompetenzdelegation an die Expertin Onkologiepflege im Bereich der Prävention und eine klarere Positionierung der pädiatrischen Pflege.
- Die Berufsgruppen, mit denen im interprofessionellen Team zusammengearbeitet wird, sollen auf Vollständigkeit überprüft werden. Die Expertinnen haben wichtige Funktionen in Beratung, Anleitung und Supervision des Pflege- und Betreuungsteams.
- Die Anforderungen an die für die Zulassung geforderte Berufserfahrung müssen im Rahmen der gemeinsamen Weiterentwicklung der beiden Profile geprüft werden.

3.3.5 Diabetesfachberaterin (Höhere Fachprüfung)

Bei der Weiterbearbeitung zu einer Prüfungsordnung mit Wegleitung sind die folgenden Punkte zu prüfen und in geeigneter Form umzusetzen:

- Das Profil eignet sich gut für eine selbständige Tätigkeit. Hier soll ausdrücklich auf die Möglichkeit eines mobilen Angebots hingewiesen werden.
- Ein Einsatz in Aus- und Weiterbildungsstätten ist nur als Fachexpertin möglich, für eine ordentliche Dozententätigkeit wird pädagogisches Fachwissen gefordert.
- Die Umschreibung der vertiefungsspezifischen Kompetenzen ist teilweise sehr weit gefasst und geht über den spezifischen Fachbereich der Diabetesfachberatung hinaus, eine Fokussierung ist zu prüfen.
- Die Abgrenzungen gegenüber dem hausärztlichen Profil, dem Profil der Ernährungsberaterin und dem Einsatzbereich der medizinischen Praxisassistentin sind zu überprüfen und zu klären.
- Der Einbezug des privaten Umfelds und des Kontexts des Klienten muss stärker gewichtet werden, die Beraterin hat auch eine wichtige Funktion in der Schulung und Anleitung der Bezugspersonen der Klienten.
- Therapeutische Ziele und Massnahmen werden im interdisziplinären Team erarbeitet. Der Punkt "Festlegen der therapeutischen Ziele" ist in diesem Sinn zu präzisieren. Das gleiche gilt für die Wahrnehmung von Koordinationsmassnahmen.

3.3.6 Expertin in Nephrologiepflege (Höhere Fachprüfung)

Bei der Weiterbearbeitung zu einer Prüfungsordnung mit Wegleitung sind die folgenden Punkte zu prüfen und in geeigneter Form umzusetzen:

- Im Arbeitsfeld ist zu beachten, dass der Einsatz in Aus- und Weiterbildungsstätten nur als Fachexpertin möglich ist. Für eine ordentliche Dozententätigkeit wird pädagogisches Fachwissen gefordert.
- Im Leistungsangebot und im Kompetenzprofil soll die pädiatrische Nephrologiepflege besser herausgearbeitet werden. Weiter sollen die Bereiche Radiologie und Podologie aufgenommen werden.
- Im Leistungsangebot soll zudem die Betreuung, Begleitung und Beratung von Patienten mit chronischer Niereninsuffizienz (vor Beginn/Notwendigkeit eines Nierenersatzverfahrens) aufgeführt und mit den entsprechenden Kompetenzen hinterlegt werden.
- Der Einbezug des privaten Umfelds und des Kontexts des Klienten muss stärker gewichtet werden, die Beraterin hat auch eine wichtige Funktion in der Schulung und Anleitung der Bezugspersonen der Klienten.
- Die Rolle in der Begleitung der Klient/innen in komplexen chronischen Situationen und bei Krisen soll besser herausgearbeitet werden.
- Die Gewichtung der technischen Ausbildung soll überprüft und den hohen Anforderungen angepasst werden.
- Im interprofessionellen Team ist auch die Zusammenarbeit mit der Expertin in Intensivpflege aufzunehmen.

3.3.7 Mütter- und Väterberaterin (Höhere Fachprüfung)

Bei der Weiterbearbeitung zu einer Prüfungsordnung mit Wegleitung sind die folgenden Punkte zu prüfen und in geeigneter Form umzusetzen:

- Es ist zu prüfen, ob im Arbeitsfeld die Fokussierung auf die Kleinkinder (0 – 4 Jahre) besser herausgearbeitet werden kann. Weiter soll das Arbeitsfeld interdisziplinärer beschreiben werden. Die Zusammenarbeit mit Ärzteschaft, Psychologen, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden soll besser aufgezeigt werden.
- Das Arbeitsfeld soll berücksichtigen, dass Mütter- und Väterberaterinnen künftig auch in pädiatrischen Praxen oder in Gesundheitszentren mitarbeiten sollen.
- Im Kompetenzprofil soll die Abgrenzung zwischen den Kompetenzen des Haus- und Kinderarztes und der Mütter- und Väterberatung klar definiert und abgegrenzt werden. Ebenfalls zu prüfen ist die Abgrenzung des Profils gegenüber weiteren Fachpersonen im Frühbereich wie z.B. heilpädagogische Früherzieherinnen, Psychologen oder (elternbezogen) Sozialarbeitenden.
- Eine stärkere Fokussierung des Profils der Mütter- und Väterberaterin auf präventive Aufgaben und kurze Interventionen ist zu prüfen. Die Rolle in Prävention und Gesundheitsförderung, insbesondere bei der Beratung zu Impfungen und die Rolle bei der Prävention von Misshandlung und Missbrauch sollen deutlicher dargestellt werden.
- Die Themen Informationsaustausch und Schweigepflicht sollen aufgenommen werden.

Der Vorstand OdASanté hat die Projektorgane beauftragt zu prüfen, ob aufgrund der Kriterien von OdASanté für die Positionierung der weiterführenden Abschlüsse der höheren Berufsbildung eine klar begründete und haltbare andere Positionierung des Abschlusses Mütter- und Väterberatung möglich ist. Die Arbeitsgruppe wirkt bei der Erarbeitung der erforderlichen Entscheidungsgrundlagen mit.